Über den

Einfluß der Änderung des Bezirks eines Amtsgerichts auf die bei diesem anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde der Juristenfakultät zu Rostock

vorgelegt von

Richard Foller,

Rechtsanwalt bei dem Königlichen Landgericht und dem Königlichen Amtsgericht zu Dortmund.

1904.

Druck von G. A. Bülswitt in Münster i. W.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549202_0120

Inhaltsangabe.

§ 1. Einleitung.

Bedeutung der aufgeworfenen Frage. Kurze Darlegung der Begriffe „Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten" und „Anhängigkeit".

§ 2. Einfluß der Bezirksänderung in Beziehung auf die Gerichtsbehörde.

a) Ansicht von Koppers.
b) Ansicht des Verfassers.

§ 3. Einfluß auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten. Übersicht über die Literatur nebst Beurteilung der aufgestellten Konstruktionen:

a) Kopper's Ansicht;
b) Eisenlohr's Ansicht;
c) von Betzinger erwähnte Konstruktionen;
d) Konstruktion von Otto Stölzel;
e) Praxis der Gerichte;
f) kurze Hervorhebung der Ansichten Betzinger's und der Kommentatoren der Civilprozeßordnung.

§ 4. Ansicht des Verfassers.

§ 5. Einfluß auf das Mahn-, Entmündigungs- und Aufgebotsverfahren, das Verfahren zur Sicherung des Beweises, die Zwangsvollstreckung und den Konkurs.

§ 6. Schluß. — Gesamtergebnis.

Literaturverzeichnis.

1. Lehrbücher:

Schmidt, Lehrbuch des deutschen Civilprozeßrechts, Leipzig 1898.

Wach, Handbuch des deutschen Civilprozeßrechts, Bd. I, Leipzig 1885.

Planck, Julius Wilhelm, Lehrbuch des deutschen Civilprozeßrechts, Bd. I, Nördlingen 1887; Bd. II, München 1896.

Hellmann, Lehrbuch des deutschen Civilprozeßrechts, München 1886.

Hellwig, Lehrbuch des deutschen Civilprozeßrechts, Dernburg 1903, Pandekten Bd. I, 7. Auflage, Berlin 1903; Dernburg, das bürgerliche Recht des deutschen Reichs und Preußens, Halle 1902.

Laband, Das Staatsrecht des deutschen Reichs, 3. Auflage, Tübingen 1903.

Hähnel, Deutsches Staatsrecht, Leipzig 1892.

2. Kommentare:

Reinke, Das deutsche Civilprozeßrecht 1900, 4. Auflage.

Struckmann-Koch, Civilprozeßordnung für das deutsche Reich, 7. Auflage, Berlin 1900.

Neukamp, Handkarte zur Civilprozeßordnung, Göttingen 1900.

Gaupp-Stein, Civilprozeßordnung für das deutsche Reich, Bd. I u. II, 5. Auflage, Tübingen u. Leipzig 1901.

Petersen, Die Civilprozeßordnung für das deutsche Reich, bearbeitet von Bemelé u. Anger, 5. Aufl., Lahr.

Endermann, Der deutsche Civilprozeß, III Bd., Berlin 1878/79.

3. **Verschiedene Schriften:**

Entwurf eines Gesetzes, betr. die Gerichtsorganisation für Berlin und Umgebung nebst Begründung in den Anlagen zu den stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten während der ersten Session der 19. Legislaturperiode, Bd. 4 (Nr. 139 S. 2447, Berlin 1899).

Stenographische Berichte über die Verhandlungen der durch die Allerh. Verordnung vom 16. Dezember 1898 einberufenen beiden Häuser des Landtags. Haus der Abgeordneten Bd. 3, IV Berlin 1899.

Hahn, Die gesamten Materialien zum Gerichtsverf. Gesetz und das Einf. Gesetz zu demselben vom 27. Januar 1877, Abt. I u. II, Berlin 1879.

Hahn, Die gesamten Materialien zur Civilprozeßordnung und das Einf. Gesetz zu demselben vom 30. Januar 1877, Abt. I u. II, Berlin 1880.

Busch-Vierhaus und Schulzenstein, Zeitschrift für deutschen Civilprozeß:

Bd. 17, S. 429 ff. Über den Einfluß einer Änderung des Gerichtsbezirks auf die bereits begründetete Rechtshängigkeit von Betzinger.

Bd. 18, S. 516. Einfluß einer Bezirks-Änderung auf anhängige Sachen. Beschluß des Oberlandesgerichts zu Hamm, mitgeteilt von Herrn Oberlandesgerichtsrat von Bischofshausen in Hamm.

Bd. 32, S. 35 ff. Otto Stötzel, Die Änderung von Gerichtsbezirken mit besonderer Berücksichtigung der bevorstehenden Berliner Gerichtsänderung.

Archiv für öffentliches Recht, herausgegeben von Laband u. Störck, Freiburg u. Leipzig 1894, Bd. 9, S 201: Koppers, Die prozeßrechtlichen Wirkungen einer Änderung der Gerichtsterritorien.

Archiv für die civilistische Praxis von Degenkolb, Franklin und Mandry:

Bd. 64, S. 256 ff. Schwalbach, Über Rechtshängigkeit und formelle Rechtskraft.
Bd. 65, S. 358. Lippmann, Die Einrede der Rechtshängigkeit nach der neuen Civilprozeßordnung.
Bd. 71, S. 291. Lippmann, Zur Lehre von der prozessualen Rechtshängigkeit.
Annalen der Großherzoglich Badischen Gerichte von Stößer, Schember und Mayer, Mannheim:
Bd. 56, S. 374. Eisenlohr, Ein negativer Kompetenzkonflikt.
Bd. 58, S. 265. Zur Anwendung der §§ 38—40, 235, Ziffer 1, 247 Civilprozeßordnung.
Stein, Der Urkunden- und Wechselprozeß, Leipzig 1887.
Schollmayer, Die Kompensationseinrede im deutschen Reichscivilprozeß, Berlin und Leipzig 1884.
Betzinger, Die badischen Landesgesetze und Verordnungen zur Anwendung und Ergänzung der Civilprozeßordnung und des Zwangsversteigerungsgesetzes. Zusammengestellt und im Anschluß an die Civilprozeßordnung erläutert. 2. Aufl., Tübingen u. Leipzig 1902.
Weismann, Hauptintervention und Streitgenossenschaft. Leipzig 1884.

§ 1.

Die zur Erörterung gestellte Frage ob und welchen Einfluß die Änderung des Bezirks eines Amtsgerichts auf die bei diesem anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausübt, hat bisher nur wenige Bearbeiter gefunden. Und doch dürfte die Frage gerade zur Zeit von größter Wichtigkeit und hohem Interesse sein. Das Preußische Gesetz vom 16. September 1899 wird nämlich die bisherige Gerichtsorganisation in Berlin völlig über den Haufen werfen und eine ganz neue Organisation des Berliner Gerichtswesens schaffen. An die Stelle des bisherigen Amtsgerichts I in Berlin, dessen Sprengel das ganze Weichbild der Stadt Berlin bildete, treten mit dem Inkrafttreten des Gesetzes, dessen Zeitpunkt durch Königl. Verordnung bestimmt wird, zahlreichere kleinere Amtsgerichte. Da drängt sich nun die oben zur Erörterung gestellte Frage auf, deren weittragende Bedeutung sich sofort klar ergiebt, ob und welchen Einfluß die Änderung des Amtsgerichtsbezirks auf die bei dem alten Amtsgericht anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausübt. Die Denkschrift zu dem Gesetze vom 16. September 1899 geht über diese Frage sehr leicht hinweg, sie beschränkt sich auf den Hinweis, daß die Frage durch den § 263 Ziffer 2 C. P. O. gelöst werde, welcher bestimmt:

„Durch die Erhebung der Klage wird die Rechtshängigkeit der Streitsache begründet". Die Rechtshängigkeit hat folgende Wirkungen:

1. . . . . .

2. Die Zuständigkeit des Prozeßgerichts wird durch eine Veränderung der sie begründenden Umstände nicht berührt.

Die Vorschrift wiederholt somit den römisch-rechtlichen Grundsatz:

Ubi coeptum est semel judicium, ibi et finem accipere debet. L. 30, D. 50, 1.

Indes so einfach, wie die Denkschrift es darstellt, ist die Frage nicht gelöst, und es wird erforderlich sein, zu prüfen, ob die Frage überhaupt von prozessualen oder von staatsrechtlichen Gesichtspunkten zu lösen ist.

Um Kürze im Ausdruck zu gewinnen, sei es gestattet, an der Hand folgenden praktischen Falles die Lösung der Frage zu versuchen.

„Der Bezirk des Amtsgerichts in X. umfaßt seit dem 1. Oktober 1879 die zwei Gemeinden Y. und Z. Die Gemeinde Z. wird vom 1. Januar 1903 ab von dem Bezirk des Amtsgerichts in X. abgezweigt und einem neu errichteten Amtsgericht in Z. als Sprengel zugewiesen. Das Amtsgericht in X. führt seine bisherige Bezeichnung weiter, während das neue Amtsgericht in der Gemeinde Z. die Bezeichnung erhält „Amtsgericht in Z.". Zunächst muß erörtert werden, wer eine solche Anordnung überhaupt erlassen kann, ist es das Reich oder ist es der Einzelstaat?

Die deutschen Bundesstaaten haben durch die Gründung des Deutschen Reiches ihre Souveränität nicht verloren, es stehen ihnen infolgedessen noch sämtliche Hoheitsrechte zu, soweit nicht das Reich diese an sich gezogen hat. Soweit letzteres geschehen ist, muß die Verfassung des Deutschen Reiches, die dazu bestimmt war, die Kompetenz der Reichsgewalt zu bestimmen und die Einschränkungen, die die Hoheitsrechte der Einzelstaaten erfuhren, festzustellen, darüber Auskunft geben. Der Artikel 4 der Reichsverfassung, welcher die der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reiches unterliegenden Angelegenheiten aufzählt, bestimmt nun unter No. 13 lediglich, daß der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegt: die gemeinsame Gesetzgebung über das gesamte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das

gerichtliche Verfahren. Daraus folgt, daß es lediglich zur Kompetenz des Reichs gehört, Normen aufzustellen über das gerichtliche Verfahren und die Zusammensetzung der Gerichte als Spruchbehörden. [1]) Die Gerichtsherrlichkeit des Staates ist dagegen in der Hauptsache unbeschränkt bestehen geblieben, nur auf begrenztem Gebiete übt das Reich selbst die Gerichtsbarkeit aus. Ist aber die Ausübung der Gerichtsbarkeit Sache der Einzelstaaten, so folgt daraus notwendig, daß die Abgrenzung der einzelnen Gerichtssprengel, der räumlichen Jurisdiktionsbezirke, Sache des Einzelstaates ist. Denn die Ausübung jeder Gerichtsbarkeit in einem größeren Staatswesen setzt notwendig voraus, daß das Staatsgebiet in bestimmte Territorien zergliedert ist, in deren Bezirk das über das Territorium gesetzte Gericht Recht zu sprechen hat. Das erkennt auch die Begründung des Entwurfs zum Gerichtsverfassungsgesetze [2]) an, wo es heißt:

„Daß endlich die praktische Durchführung der Gerichtsorganisation den einzelnen Bundesstaaten überlassen bleiben muß, bedarf kaum der Hervorhebung. Der Landesjustizverwaltung wird es obliegen, die Bezirke der Gerichte abzugrenzen, das Personal der Gerichte auszuwählen u. s. w."

Der Einzelstaat ist somit zuständig zur Zergliederung des Staatsgebietes in Gerichtssprengel, zur Änderung der Gerichtsbezirke, zur Aufhebung bestehender und zur Errichtung neuer Gerichte.

Ob diese Anordnungen im Gesetzeswege oder in anderer Weise erfolgen müssen, ist verschieden nach dem Recht des einzelnen Bundesstaats; eines Eingehens auf diesen Punkt bedarf es nicht. Es sei nur soviel hervorgehoben, daß in Preußen die durch die Justizreorganisation vom 1. Oktober 1879 notwendig gewordene Bestimmung der Sitze und Bezirke der Amtsgerichte gemäß § 21 A. G. G. V. G. durch Königl. Verordnung erfolgt ist, während nach Abs 2 a. a. O. die-

---

[1]) Laband II, S. 315. [2]) S. 3.

selben nach dem 1. Oktober 1882 nur durch Gesetz verändert werden können.

Nehmen wir also an, daß die in Frage stehende Anordnung in Preußen, und zwar durch ein Gesetz erfolgt ist.

Es muß nun festgestellt werden, ob die bei dem Amtsgericht in X. am 31. Dezember 1904 anhängigen, in der Gemeinde Z. lokalisierten Sachen auf das Amtsgericht in Z. ohne weiteres übergehen oder ob sie weiter bei dem Amtsgericht in X. verbleiben.

Die Beantwortung dieser Frage setzt zunächst voraus, daß der Umfang dieser Sachen abgegrenzt wird, zunächst also die Begriffe „bürgerliche Rechtsstreitigkeiten" und „Anhängigkeit" klarzustellen sind.

Zwar kann es nicht die Aufgabe der vorliegenden Abhandlung sein, in eine eingehende Untersuchung dieser Begriffe einzutreten, es ist nur geboten, in knappen Zügen eine Abgrenzung des zu behandelnden Rechtsgebietes vorzunehmen.

Das Gerichtsverfassungsgesetz bestimmt in § 13:

„Vor die ordentlichen Gerichte gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist, oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind", und im § 3 Abs. 1 E. G. C. P. O. ist vorgeschrieben: „Die Civilprozeßordnung findet auf alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Anwendung, welche vor die ordentlichen Gerichte gehören."

Eine Definition des Begriffs der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten hat die Reichsgesetzgebung nicht gegeben. Die Motive zum Gerichtsverbesserungsgesetz führen aus, daß der Begriff der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten keine oder doch nur eine durchaus ungenügende Definition leide und verweisen für Letzteres auf die Allgemeine Gerichtsordnung, wo in § 1 der Einleitung gesagt ist:

„Alle Streitigkeiten über Sachen und Rechte, welche einen Gegenstand des Privatrechts ausmachen, müssen, wenn

kein gütliches Übereinkommen stattfindet, durch richterlichen Ausspruch entschieden werden". Der Begriff ist aber keineswegs fest fixirt, sondern höchst streitig; man wird aber annehmen müssen. daß alle in der Civilprozeßordnung geregelten Verhältnisse bürgerliche Rechtsstreitigkeiten sind. Streit herrscht allerdings darüber, ob das Entmündigungsverfahren, das Aufgebotsverfahren und das Verfahren zur Sicherung des Beweises bürgerliche Rechtsstreitigkeiten sind oder zur freiwilligen Gerichtsbarkeit zählen. Manche Schriftsteller nehmen an, daß diese Verhältnisse Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit seien, indes m. E. zu Unrecht.

Wenn der Gesetzgeber in § 3 E. G. C. P. O. bestimmt: „Die Civilprozeßordnung findet auf alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Anwendung, so dokumentirt er dadurch, daß alle in der Civilprozeßordnung geregelten Verhältnisse bürgerliche Rechtsstreitigkeiten sind. Auch der Konkurs zählt zu den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, einmal deshalb, weil die Regelung in den Reichsjustizgesetzen erfolgt ist, ferner auch deshalb, weil das Verfahren durchaus keinen freiwilligen Charakter trägt, etwa wie die Liquidation einer offenen Handelsgesellschaft, es sich vielmehr um eine Generalexekution handelt, eine eigenartige Form der Zwangsvollstreckung.

Nachdem so das Gebiet der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten umgrenzt ist, ist weiter der Begriff der Anhängigkeit kurz zu erörtern. Die C. P. O. verwendet mehrfach den Begriff der Anhängigkeit; so ist von Anhängigkeit des Rechtsstreits, des Prozesses der Sache, der Hauptsache die Rede. (§§ 64, 66, 148, 176, 266, 271, 276 C. P. O., §§ 18, 20, E. G. C. P. O, § 147 C. P. O.) Den Begriff der „Anhängigkeit" hat die Civilprozeßordnung nicht definiert. Die Anhängigkeit eines Rechtsstreits tritt ein mit der Klageerhebung. Die meisten Kommentatoren der Civilprozeßordnung identifizieren die Anhängigkeit mit der Rechtshängigkeit. Auch der Begriff der Rechtshängigkeit ist ein höchst

streitiger. Die Civilprozeßordnung bestimmt im § 263: „Durch die Erhebung der Klage wird die Rechtshängigkeit der Streitsache begründet. Die Rechtshängigkeit hat folgende Wirkungen:

1. wenn während der Dauer der Rechtshängigkeit von einer Partei die Streitsache anderweit anhängig gemacht wird, so kann der Gegner die Einrede der Rechtshängigkeit erheben;

2. die Zuständigkeit des Prozeßgerichts wird durch eine Veränderung der sie begründenden Umstände nicht berührt.

Manche [1]) definieren: die Rechtshängigkeit ist der Zustand der Streitsache, nachdem sie im judicium deduciert ist; andere definieren: die Lage der Sache post litem coeptam, der faktische Zustand des schwebenden Prozesses. Mit diesen Definitionen ist nicht viel gewonnen, sie klammern sich, wie die Civilprozeßordnung selbst, zu sehr an romanistische Anschauungen. Insbesondere erhellt nicht, ob nun die Rechtshängigkeit selbst die ihr zugeschriebenen (§§ 263, 264 C. P. O.) Wirkungen äußert, oder ob es Wirkungen der Klageerhebung sind, so daß also die Rechtshängigkeit lediglich eine Bezeichnung für die Summe der durch die Klageerhebung hervorgerufenen Wirkungen ist. Ich bin letzterer Ansicht. Die Rechtshängigkeit ist kein Zustand, der selbst Wirkungen äußert, es ist die Summe der durch die Klageerhebung hervorgerufenen Wirkungen. Diese sind also eine *Folge der Klageerhebung*. Unterscheidet man deshalb, wie es nach meiner Auffassung richtig ist, zwischen Anhängigkeit des Rechtsstreites und Rechtshängigkeit, indem man unter letzterer die Summe der materiellrechtlichen Wirkungen der Klageerhebung, unter ersterer die Existenz des Rechtsstreites schlechthin versteht, so muß man meines Erachtens auch noch einen Schritt weiter gehen und von *Anhängigkeit* überall da reden, wo eine Verknüpfung des Verfahrens mit dem Gerichte erfolgt

[1]) Lippmann im Archiv für die civ. Praxis, Bd. 65, S. 372; Löning, Widerklage S. 135, Note 174; Weismann, Hauptintervention S. 110; Schollmeyer, Kompensationseinrede S. 9.

ist, also auch bei den Verfahrensarten, bei denen ein eigentlicher Rechtsstreit im engeren Sinne nicht vorliegt, beim Mahnverfahren, bei welchem die Anhängigkeit mit der Zustellung des Zahlungsbefehls eintritt, beim Entmündigungs-, Aufgebotsverfahren, Verfahren zur Sicherung des Beweises, beim Zwangsvollstreckungs-Verfahren, so weit die Gerichte damit befaßt sind, und beim Konkursverfahren, bei denen die Anhängigkeit mit der Stellung des entsprechenden Antrages eintritt. Die Civilprozeßordnung selbst spricht zwar in diesen Fällen nicht von Anhängigkeit, nur in einem Falle (§ 21 E. G. C. P. O.) ist von einer anhängig gewordenen Zwangsvollstreckung die Rede. Somit ist unter Anhängigkeit die Existenz des Verfahrens schlechthin zu verstehen.

§ 2.

Nachdem nun der Kreis derjenigen Sachen, über deren Verbleib nach Eintritt der Organisationsänderung Entscheidung getroffen ist, abgegrenzt ist, handelt es sich darum, zunächst das Wesen der Organisationsänderung zu prüfen, mit anderen Worten, von dem gedachten Falle aus den Inhalt des Gesetzes festzustellen.

Das Gesetz sagt: Die Gemeinde Z. wird von dem Bezirke des Amtsgerichts in X. abgezweigt; in Z. wird eine neue Gerichtsbehörde mit der Bezeichnung Amtsgericht in Z. und der Gemeinde Z. als Jurisdiktionsbezirk errichtet.

Es giebt zwei Möglichkeiten:

a) Entweder es ist — juristisch betrachtet — durch die Organisationsänderung das Amtsgericht in X. aufgehoben, und es sind 2 neue Amtsgerichte entstanden, das Amtsgericht in X. und das Amtsgericht in Z.; oder das Amtsgericht in X. bleibt bestehen, jedoch unter Verkürzung seines Territoriums, dessen abgetrenntes Stück einem neu errichteten Gericht, dem Amtsgericht in Z., zugeteilt wird.

Diese Unterscheidung ist von der erheblichsten Bedeutung. Denn soviel ist sofort klar: Wenn das Amtsgericht in X. infolge der Veränderung seines Jurisdiktionsbezirkes aufgehoben ist, so können bei dem aufgehobenen Gerichte bürgerliche Rechtsstreitigkeiten nicht mehr anhängig sein. Auf die Konsequenzen dieses Unterschiedes wird weiter unten zurückzukommen sein.

Manche, u. a. Koppers,[1]) wollen einen solchen Unterschied nicht machen. Koppers führt aus: Eine Gerichtsbehörde sei ein vom Staate geschaffener Organismus, dessen Substrat der Gerichtsbezirk bilde, dergestalt, daß der Organismus getrennt von diesem Substrat nicht gedacht werden könne. Werde deshalb der Bezirk eines Gerichts in 2 oder mehrere Teile geteilt, so daß für den einen Teil ein neues Gericht errichtet werde, so sei das alte Gericht in seinem Wesen verändert. Es würde eine rein bureaukratische irrationelle Ansicht sein, das Gericht X. sei immer noch das alte Gericht, obgleich durch Änderung der Gerichtsterritorien $^9/_{10}$ seines früheren Sprengels anderen Gerichtsbezirken zugewiesen worden seien.

Diese Ausführung ist m. E. unhaltbar. Gewiß ist ein Gericht ein vom Staate geschaffener Organismus, welcher ohne ein Territorium, über welche er gesetzt ist, nicht gedacht werden kann. Allein die Jurisdiktionsgewalt über dieses Territorium macht nicht, um mit Koppers zu sprechen, in dem Sinne „seine Wesenheit" aus,[2]) daß jede Veränderung dieses Territoriums das Gericht zu einem ganz anderen machen, also die Aufhebung der Gerichtsbehörde herbeiführen müßte. Man denke nur an den Fall, daß das Territorium eines Gerichts durch Naturereignisse sich verändert: der den Bezirk durchschneidende Fluß spült große Teile des Flußufers hinweg, die zum Gerichtsbezirke gehörige Insel wird durch ein Erdbeben zerstört und vom Meere oder Flusse verschlungen, oder man denke an den Fall der avulsio: Ein Teil des zum

[1]) S. 205. [2]) a. a. O., S. 206.

Amtsgericht A. gehörigen Flußufers wird abgerissen und dauernd an das gegenüber liegende, zum Amtsgericht B. gehörige Flußufer geschwemmt. Nimmt Koppers auch in diesem Falle an, daß das Gericht, zu dessen Bezirk die verschwundenen Erdteile gehören, nach Eintritt des Naturereignisses nicht mehr das alte Gericht, daß das Gericht jetzt ein ganz neuer Organismus sei? Ich glaube, auch Koppers würde diese Frage ohne Bedenken verneinen. Welchen Unterschied aber soll es machen, ob das Territorium des Gerichts durch Naturereignisse oder durch eine Verfügung der Staatsgewalt verändert wird. Ferner: Wenn das Gericht, dessen Territorium durch Gesetz verkleinert wird, nicht mehr das alte Gericht ist, so bleibt nur die Schlußfolgerung, daß das alte Gericht aufgehoben und ein neues an dessen Stelle gesetzt ist. Nun können aber nach § 8 G. V. G. Richter wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung versetzt werden, nur bei einer Veränderung in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke können unfreiwillige Versetzungen durch die Landesjustizverwaltung verfügt werden. Wenn nun das in seinem Sprengel durch einen Akt der Staatsgewalt verkleinerte Gericht nicht mehr das alte Gericht ist, so können naturgemäß bei diesem alten, also aufgehobenen Gericht Richter nicht mehr fungieren, es müßte deshalb eine neue Anstellung von Richtern für das neue Gericht erfolgen und zwar offenbar nach Maßgabe des § 8 Abs. 3 G. V. G. Daß diese Schlußfolgerung aber nicht richtig sein kann, bedarf wohl keiner Ausführung. Ich glaube auch nicht, daß jemals eine Landesjustizverwaltung daran gedacht hat, im Falle von Bezirksveränderungen die Richter bei den von der Veränderung betroffenen Gerichten neu anzustellen. Eine solche Neuanstellung wäre aber unbedingt erforderlich, wenn die Verkürzung des Territoriums wirklich eine Veränderung des über dieses gesetzten Gerichtes zur Folge hätte.

Und noch eine weitere Konsequenz der Koppers'schen Auffassung wird sich nicht von der Hand weisen lassen.

Wenn der Gerichtsbezirk durch Naturereignisse verkleinert wird, so wäre also das Gericht nach Eintritt des Naturereignisses nicht mehr das alte Gericht, es wäre ein neues Gericht an die Stelle getreten. Soll auch in diesem Falle vielleicht bei einer geringfügigen Veränderung der Flußufer, eine Neuanstellung von Richtern für das Gericht erfolgen müssen, und die Landesjustizverwaltung das im § 8 Abs. 3 bezeichnete Recht haben? Diese Schlußfolgerung wird doch als abenteuerlich von der Hand gewiesen werden müssen. Freilich wird der Fall in Preußen nicht leicht vorkommen können, weil hier gemäß § 21 Abs. 3 A. G. G. V. G. die Veränderungen solcher Gemeinde- oder Gutsbezirksgrenzen, die zugleich die Grenzen von Amtsgerichtsbezirken bilden — und das wird in der Regel der Fall sein — von selbst die Veränderung der letzteren Grenzen nach sich ziehen. Man wird für Preußen schon mit dem Falle rechnen müssen, daß eine ganze Gemeinde vom Erdboden verschwindet, ein Fall, der zwar nicht leicht vorkommen wird, bei der Untersuchung theoretischer Fragen aber doch nicht, als außerhalb des Bereiches der menschlichen Erwartung liegend, bei Seite geschoben werden darf. Und nun noch ein weiteres. Die Verkürzung eines Gerichtssprengels durch Naturereignisse hat also — in logischer Kosequenz der Koppers'schen Auffassung — die Folge, daß das Gericht in seinem Wesen verändert, ein ganz neues Gericht ist, während das frühere Gericht mit dem Eintritt des Naturereignisses sein Ende gefunden hat. Wenn man nun auch zugeben könnte, daß ein Gericht, weil der ganze Sprengel vom Erdboden verschwunden ist, sein natürliches Ende findet, weil es die ihm gestellten Aufgaben nicht mehr erfüllen kann, so kann man doch nicht zugeben, daß ein Naturereignis die Errichtung eines neuen Gerichtes zur Folge habe. Ein Gericht kann nur durch eine Verfügung der Staatsgewalt, niemals aber ipso jure entstehen.

Wir sehen also an der Abenteuerlichkeit der aus der Koppers'schen Auffassung gezogenen Schlußfolgerungen, daß Koppers Ansicht nicht richtig sein kann.

b) Unsere Ansicht ist nun folgende:

Es gehört zwar zum Wesen eines Gerichts, daß ein Territorium besteht, über welches es gesetzt ist. Die Abhängigkeit des Gerichts von seinem Sprengel ist jedoch nicht eine solche, daß jede Veränderung des Sprengels sei es eine Verkürzung, sei es eine Vergrößerung desselben, das Wesen des Gerichts total verändern, daß es die Aufhebung des bestehenden Gerichts herbeiführen müßte. Ebensowenig, wie der Staat oder eine Kommune durch Veränderung des Umfanges ihres Gebietes ihr Wesen verändern, tut dies die Gerichtsbehörde. Ähnlich wie die juristische Person unabhängig ist von dem Wechsel ihrer Mitglieder, ist auch die Gerichtsbehörde unabhängig von dem Umfange ihres Sprengels, von der Zahl der Einwohner des Bezirks u. s. w.

Deshalb ist in dem gedachten Falle das Amtsgericht in X, wie es am 1. Januar 1905 bestehen wird, noch dasselbe Gericht, wie das Amtsgericht in X. es am 31. Dezember 1904 war. Eine Aufhebung des Amtsgerichts in X. ist durch die Verkürzung seines Sprengels nicht erfolgt. Eine solche würde auch nicht erfolgt sein, wenn das in seinem Bezirke verkürzte Gericht nach der Bezirksänderung einen anderen Namen erhalten hätte; der neue Name ändert das Wesen der Sache nicht.

Hieraus ergiebt sich also für uns der allgemeine Satz:

Die durch einen Staatsakt erfolgende Abzweigung eines Amtsgerichtsbezirks zieht keine Aufhebung dieses Gerichts nach sich, dieses Gericht bleibt bestehen.

Nachdem nun festgestellt ist, welchen Einfluß die Änderung des Gerichtsbezirks in Beziehung auf die Gerichtsbehörde hat, ist die aufgeworfene Frage dahin zu präzisieren:

§ 3.

Bleiben diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche vor der Bezirksänderung bei dem durch diese betroffenen Gerichte anhängig gemacht

und in dem abgetrennten Bezirke lokalisirt sind, bei diesem Gericht anhängig, oder gehen sie auf ein anderes Gericht über?

Oder, von dem konkreten Falle ausgehend:

„Bleiben die beim Amtsgericht in X. anhängig gemachten, in der Gemeinde Z. lokalisierten Sachen bei dem Amtsgericht in X. anhänging oder gehen sie auf das Amtsgericht in Z. über?"

Hierüber sind die Ansichten in der nur spärlichen Literatur und in den wenigen gerichtlichen Entscheidungen geteilt. Streit herrscht insbesondere darüber, ob der § 263, Abs. 2, Ziffer 2 C. P. O. Anwendung findet.

a) Koppers[1]) steht auf dem Standpunkte, daß alle diejenigen Sachen, welche in den abgetrennten Bezirken lokalisiert sind, die also, wenn die Bezirksänderung bereits am Tage ihrer Anhängigmachung in Kraft gewesen wäre, bei dem neuen Gericht hätten anhängig gemacht werden müssen, mit der Errichtung des neuen Gerichts als bei diesem anhängig anzusehen seien. Er folgert dies daraus, daß bezüglich der in den abgetrennten Bezirken lokalisierten Sachen eine Succession des neuen Gerichts in die Gerichtsbarkeit des alten Gerichts erfolgt sei, weil insoweit eine Aufhebung des alten Gerichts stattgefunden habe. Daß eine Aufhebung des alten Gerichts aber dadurch nicht erfolgt, daß ein Teil des Bezirks abgezweigt und einem neuen Gericht zugewiesen wird, ist oben nachgewiesen. Auch von einer Succession des neuen Gerichts in die Jurisdiktion des alten Gerichts, wie sie Koppers[2]) behauptet, kann keine Rede sein. Der Begriff der Succession ist dem Privatrecht entnommen. Dieses kennt eine originäre und eine derivative Succession. Originär ist die Succession, wenn das Recht des Nachfolgers durch sich besteht, ohne seine Kraft dem Rechte des Vorgängers zu entnehmen, derivativ, wenn dies nicht der Fall ist. Es kann

---

[1]) Archiv für öffentl. Recht, Bd. 9, S. 200 ff. [2]) S. 208.

nicht angenommen werden, daß Koppers seinen Successionsbegriff als einen originären Erwerb der Gerichtsbarkeit aufgefaßt wissen will, denn aus irgend einem Rechte muß ein Gericht doch schließlich seine Befugnis entnehmen. Es bleibt deshalb nur die Annahme, daß der Koppers'sche Begriff der Succession aufzufassen ist als ein derivativer Erwerb der Gerichtsbarkeit, als eine Art Erbfolge. Denn an sich liegt es nahe, den privatrechtlichen Begriff der Erbfolge hier zu verwerten. Zwar weist Betzinger daraufhin, daß die analoge Anwendung des Erbfolgebegriffes auf das Gebiet des Staatsrechts kaum als statthaft erscheinen dürfte; allein dies Bedenken ist m. E. unbegründet. Auch im öffentlichen Recht giebt es Rechte, die vererblich sind; so z. B. die Thronfolge in den deutschen Bundesstaaten. Aber gerade aus dem Wesen der Gerichtsbarkeit folgt die Unzulässigkeit des von Koppers angewendeten Successionsbegriffes. Unter Justizhoheit (Gerichtsbarkeit im weiteren Sinne) ist zu verstehen, die der Staatsgewalt innewohnende Befugnis, die Rechtsordnung im Staate festzustellen und zu erhalten. Sie steht dem einzelnen Bundesstaate zu, und ist nach wie vor auf die Quelle der landeshoheitlichen Gewalt zurückzuführen.[1]) Die Ausübung der Gerichtsbarkeit dagegen erfolgt durch unabhängige nur dem Gesetz unterworfene Gerichte. § 1 G. V. G. Wird ein Gericht aufgehoben oder in seinem Bezirk verkürzt, so erfolgt gewissermaßen ein Heimfall der Gerichtsbarkeit an den Staat. Dieser überträgt nun die Gerichtsbarkeit in dem betreffenden Bezirke einem anderen entweder neu errichteten oder bereits bestehenden Gericht, und zwar mit der Wirkung, daß nunmehr allein dieses Gericht befugt ist, in dem betreffenden Territorium die Gerichtsbarkeit auszuüben. Tut der Einzelstaat das, so handelt er in Ausübung der Justizhoheit; dasjenige Gericht, welches nunmehr die Sachen aus dem bisher zu dem alten Gericht gehörigen Sprengel zu bearbeiten

1) Laband II[1], S. 4.

hat, leitet aber seine Befugnis hierzu lediglich aus der Übertragung durch den Staat ab, niemals aber aus der Gerichtsbarkeit des aufgehobenen oder in seinem Sprengel verkürzten Gerichts.

Ist somit der Nachweis erbracht, daß der von Koppers aufgestellte Begriff der Succession in die Gerichtsbarkeit unzulässig ist, so verliert Koppers Schlußfolgerung, daß mit Errichtung des neuen Gerichts die bei dem alten Gericht anhängigen Sachen, soweit sie in dem abgetrennten Bezirke lokalisiert sind, nunmehr als bei dem neuen Gericht anhängig anzusehen sind, ihre Stütze.

b) Eine ähnliche Konstruktion, wie sie Koppers versucht hat, unternimmt Eisenlohr[1]) in einer Abhandlung: „Ein negativer Kompetenzkonflikt." Eisenlohr führt aus, es könne sich gar nicht um eine Frage der örtlichen Zuständigkeit im gewöhnlichen Sinne des Wortes handeln, die Bestimmungen der Prozeßforderung, welche die Vorschriften enthielten, nach welchen der Richter seine örtliche Zuständigkeit zu prüfen habe, setzten eine festgegliederte und erschöpfende räumliche Einteilung des ganzen Landesgebietes in nebeneinander liegende koordinierte Gerichtsbezirke voraus. Diese Einteilung selbst sei Sache der Justizverwaltung; und das gelte nicht nur von der ersten allgemeinen, bei Einführung einer Gerichtsverfassung notwendigen Gerichtseinteilung, sondern auch bei jeder späteren, teilweisen Änderung derselben, sei es durch Aufhebung oder Neuschaffung einzelner Gerichtsbezirke, oder durch neue Bestimmung der Grenzen zwischen zwei Nachbar-Bezirken. Daraus aber folge mit Notwendigkeit die Befugnis der Justizverwaltung, die zur Regelung der Übergangszeit erforderlichen oder zweckdienlichen Bestimmungen, also insbesondere darüber zu treffen, welches der beteiligten Gerichte die zur Zeit der Änderung der Gerichtseinteilung anhängigen, von dieser Einteilung betroffenen Rechtssachen zu

[1]) Bad. Annalen, Bd. 56, S. 374.

erledigen habe. Denn eine solche Übergangsbestimmung sei im Grunde genommen nichts anderes, als eine nähere zeitliche Begrenzung der Wirksamkeit der alten und der neuen Gerichtseinteilung. In keinem Falle enthalte eine solche Übergangsbestimmung einen Übergriff in die Kompetenz der Gerichte, über ihre örtliche Zuständigkeit auf Grund der bestehenden Prozeßgesetze zu entscheiden; die Gerichtseinteilung in ihrer zeitlichen und räumlichen Begrenzung enthalte lediglich eine Prämisse zu der Schlußfolgerung, welche der Richter aus der Anwendung jener Einteilung auf den konkreten Fall ziehe.

Eisenlohr's Ausführungen kann nicht beigetreten werden. Daß es Sache des Einzelstaates ist, die Gerichtssprengel zu begrenzen, ist zutreffend; ein Übergang derjenigen Sachen, welche bei Errichtung neuer Gerichte bereits bei den bisherigen Gerichten anhängig waren, kann aber nur erfolgen, sofern nicht reichsgesetzliche Vorschriften dem entgegen stehen. Wenn man nun auch annehmen wollte, daß der Einzelstaat die Befugnis hat, auch die anhängigen Sachen auf neue Gerichte zu übertragen, so würde es sich doch immerhin fragen, ob nicht reichsgesetzliche Vorschriften dem entgegen stehen. Wenn nun auch, wie Eisenlohr sagt, die Gerichtseinteilung eine Prämisse bildet zu der Schlußfolgerung, welche der Richter aus der Anwendung seiner Einteilung auf den konkreten Fall zieht, so schließt das meines Erachtens doch nicht aus, daß vor der Änderung der Gerichtseinteilung bereits eine solche Verknüpfung anhängiger Sachen, und zwar eine reichsgesetzliche mit einem bestimmten Gerichte stattgefunden hat, daß diese durch ein Landesgesetz oder durch eine Anordnung der Justizverwaltungsbehörde nicht mehr gelöst werden kann. Diese Frage ist von Eisenlohr nicht erörtert. Er scheint die Nichtanwendbarkeit des § 263 C. P. O. für selbstverständlich zu halten, denn er beschränkt sich darauf, in einer Anmerkung darauf hinzuweisen, daß unter den die Zuständigkeit des Prozeßgerichts begründenden

Umständen nur die sogenannten Kompetenztatsachen, nicht aber die örtlichen Grenzen des Prozeßgerichts selbst verstanden seien. Weiter unten wird auf diesen Punkt noch zurückzukommen sein.

c) Zwei andere Konstruktionen, die zu dem gleichen Ergebnis gelangen wie Koppers und Eisenlohr, erwähnt Betzinger; es sind a) die Verschiebung der Rechtshängigkeit und b) die Verschiebung des alten Gerichts auf das neue Gericht. Sie stehen aber m. E. beide mit gesetzlichen Vorschriften in Widerspruch und sind darum unhaltbar.

Die Rechtshängigkeit ist ein prozeßrichterlicher Begriff, sie wird durch die Klageerhebung begründet (§ 263 C. P. O.), sie bildet die Summe der durch letztere hervorgerufenen Wirkungen. Die Rechtshängigkeit besteht bei einem bestimmten Gericht, welches mit der Sache befaßt ist, das Verfahren ist mit diesem Gericht verknüpft.[1]) Wenn diese, dem Prozeßrecht angehörende Rechtshängigkeit auf ein anderes Gericht übertragen werden könnte, so müßte sich die Zulässigkeit einer solchen Übertragung m. E. aus dem Prozeßrechte ergeben. Die Civilprozeßordnung enthält aber keinerlei Vorschriften, aus denen auf die Zulässigkeit einer solchen Verschiebung der Rechtshängigkeit geschlossen werden könnte. Es ist auch wohl bisher noch nicht versucht worden, die Zulässigkeit einer solchen Verschiebung aus dem Prozeßrechte herzuleiten.

Die zweite Konstruktion ist folgende:

Es soll das betreffende Gericht, von dessen Bezirk ein Gebiet abgetrennt ist, zwar an sich weiter bestehen, es soll aber gleichzeitig, insoweit es für die in dem abgetrennten Bezirk lokalisierten Sachen örtlich zuständig war, also teilweise, nach einem anderen Orte verschoben sein. Eine solche Teilung und Verschiebung ist aber ein staatsrechtliches Unding.

---

[1]) Stein a. a. O., S. 285.

Die Gerichte sind staatliche Behörden, welche unabhängig sind von dem Wechsel und der Zahl ihrer Mitglieder, und auch, wie oben nachgewiesen, von dem Umfange ihres Bezirks. Selbst wenn also in einem solchen Falle einige Richterstellen bei dem durch die Bezirksänderung betroffenen Gerichte eingezogen und diese Richter an dasjenige Gericht versetzt sein sollten, welchem nunmehr die Jurisdiktion in dem abgetrennten Bezirke übertragen ist, so würde doch das nunmehr für den abgetrennten Bezirk zuständige Gericht eine selbständige staatliche Behörde sein, die unabhängig ist von dem durch die Bezirksänderung betroffenen Gericht. Diese Konstruktion hat eine gewisse Ähnlichkeit mit der von Koppers versuchten; sie ist unhaltbar, wie jene. Somit fällt auch die aus ihr gezogene Schlußfolgerung.

d) Otto Stötzel[1]) läßt es in seinem kürzlich erschienenen Aufsatze: „Die Änderung von Gerichtsbezirken mit besonderer Berücksichtigung der bevorstehenden Berliner Gerichtsänderung" dahingestellt, ob der § 263 C. P. O. Anwendung finde. Wenn das auch nicht der Fall sei, so habe doch das einmal angerufene, ursprünglich zuständig gewesene Gericht eine „Erledigungspflicht", und von einer nachträglichen erneuten Prüfung der Zuständigkeit könne keine Rede sein.

e) Was nun die Praxis der Gerichte angeht, so hat diese geschwankt.

Das Oberlandesgericht in Karlsruhe hat anläßlich der Errichtung des Landgerichts in Waldshut dahin entschieden, daß die bei dem durch die Bezirksänderung betroffenen Landgericht in Freiburg vor der Errichtung des Landgerichts in Waldshut anhängig gemachten Sachen von dem Tage der Errichtung des Landgerichts in Waldshut als bei diesem anhängig anzusehen seien. Eine Begründung seiner Rechtsanschauung hat das Oberlandesgericht indes nicht gegeben.

---

1) Busch's Zeitschrift für Civilprozeß, Bd. 32, S. 35.

Das Oberlandesgericht in Königsberg [1]) hat geschwankt, das Oberlandesgericht in Hamm [2]) hat sich in konstanter Rechtsprechung auf den Standpunkt gestellt, daß der § 263 Abs. 2, Ziffer 2 Anwendung finde, zum Teil allerdings mit der unrichtigen Begründung, daß die Anwendung dieser Vorschrift geboten sei, weil keine Übergangsvorschrift vorhanden sei, die etwas gegenteiliges bestimme.

f) Den Standpunkt, daß der § 263 Abs. 2, Ziffer 2 C. P. O. Anwendung finde, teilen Betzinger [3]) in seiner Abhandlung: „Über den Einfluß einer Änderung der Gerichtsbezirke auf die bereits begründete Rechtshängigkeit", ferner, wenn auch ohne Begründung, die meisten Kommentatoren der Civilprozeßordnung, die sich über die Frage aussprechen: Gaupp-Stein, [4]) Struckmann-Koch, [5]) Petersen [6]) und andere.

§ 4.

Meine Ansicht ist nun folgende: Die sämtlichen oben dargestellten Konstruktionen, welche zu dem Ergebnis gelangen, daß die bei einem Gericht anhängig gemachten Rechtsstreitigkeiten aus den Bezirken, welche von diesem Gericht abgetrennt und einem andern Gericht zugewiesen sind, mit dem Tage der Abtrennung bei dem letzteren Gericht anhängig seien, kranken alle an dem Fehler, daß sie lediglich von staatsrechtlichen Gesichtspunkten ausgehend, es übersehen, daß die bei einem Gericht anhängig gemachten Sachen von der Herrschaft der Prozeßgesetze ergriffen worden sind. Durch die Justizreorganisation vom 1. Oktober 1879 ist den einzelnen Bundesstaaten die Aufgabe geworden, das Staatsgebiet in Gerichtssprengel zu gliedern und damit die fundamentalen Voraussetzungen zu schaffen, auf denen die Ausübung der Gerichtsbarkeit ruht. Die Normen des Prozeßgesetzes, welche die Zuständigkeit der Gerichte zur Erledigung der einzelnen

---

[1]) Busch's Zeitschrift, Bd 18, S. 516 ff.; [2]) das., Bd. 18, S. 516 ff.; [3]) das., Bd. 17, S. 429 ff. [4]) Noten zu § 263. [5]) u. [6]) Noten zu § 235.

Streitigkeiten regeln, können also naturgemäß erst zur Anwendung gelangen, wenn der Staat die erforderlichen Gerichte eingerichtet hat. Hat der Staat das aber einmal getan, wie das im ganzen Reiche bei der am 1. Oktober 1879 ins Leben getretenen Justizreorganisation geschehen ist, so sind damit die Vorbedingungen für die Anwendung der Prozeßgesetze ein für allemal geschaffen. Die sämtlichen einmal anhängig gemachten Sachen werden von der Herrschaft dieser Gesetze sofort mit der Anhängigmachung erfaßt.

Der Staat ist nun kraft seiner Organisationsgewalt stets in der Lage, die einmal vorgenommene Zergliederung des Staates in einzelne Gerichtssprengel in beliebiger Weise zu ändern, er kann also die Bezirke der einzelnen Gerichte verändern. Daraus folgt, daß von dem Zeitpunkte des Inkrafttretens der Bezirksveränderung die in den betreffenden Bezirken lokalisierten Sachen nunmehr nur bei dem jetzt zuständigen Gericht anzubringen sind. Der Einzelstaat würde auch m. E. befugt sein, anzuordnen, daß alle bereits bei dem früher zuständigen Gerichte anhängig gemachten Sachen nunmehr in dem Prozeßstadium, in dem sie sich befinden, auf das Gericht übergehen, welchem nunmehr die Gerichtsbarkeit in dem betreffenden, von der Organisationsänderung betroffenen Bezirke zusteht. Diese Befugnis steht dem Einzelstaat, also der Justizverwaltung bezw. in Preußen[1]) und anderen Bundesstaaten der Landesgesetzgebung nur insoweit zu, als nicht Vorschriften der Prozeßgesetze, von welchen die bereits anhängig gemachten Sachen ja vor der Bezirksveränderung bereits ergriffen sind, etwas anderes bestimmen. Es fragt sich deshalb zunächst, ob vielleicht die Civilprozeßordnung für einen solchen Fall Bestimmungen enthält, die einer solchen Befugnis der Landesgesetzgebung entgegenstehen. Hier kommt der § 263 C. P. O. in Frage, welcher bestimmt:

---

[1]) § 21 A. G. G. V. G.

„Durch die Erhebung der Klage wird die Rechtshängigkeit der Streitsache begründet.

Die Rechtshängigkeit hat folgende Wirkungen:

1. . . . . .

2. Die Zuständigkeit des Prozeßgerichts wird durch eine Veränderung der sie begründenden Umstände nicht berührt.

Bei der Beratung der Civilprozeßordnung hat man an den hier vorliegenden Fall nicht gedacht. In den Motiven[1]) sind als Umstände, welche die Zuständigkeit nicht berühren, aufgezählt: Minderung des Wertes des Streitgegenstandes, Wechsel des Wohnsitzes u. s. w. Die Aufzählung der Motive will also nicht erschöpfend sein, sie könnte auch einen Anspruch auf erschöpfende Darstellung gegenüber allgemein gehaltenen Gesetzesbestimmung nicht erheben.

Weiteres ist aus den Materialien für die vorliegende Frage nicht zu entnehmen. Der Paragraph ist in der Fassung des Entwurfs unverändert angenommen worden. Der § 263 wiederholt den gemeinschaftlichen Grundsatz des perpetuatio fori: „ubi acceptum est semel judicium; ibi et finem accipere debet.“ L. 30, D. 50, 1. Das einmal mit der Sache befaßte Gericht soll diese auch zu Ende führen, mag der Grund, der, wenn er vor der Klageerhebung eingetreten wäre, die Unzuständigkeit herbeigeführt hätte, nun auf Umständen beruhen, die auf die sachliche, mag er auf Gründen beruhen, die auf die örtliche Zuständigkeit von Einfluß gewesen sein würden. Das ist der Sinn des § 263 Abs. 2 Nr. 2 C. P. O., der sich aus der allgemein gehaltenen Fassung der Vorschrift in Verbindung mit den angeführten Beispielen der Motive ergiebt. Welcher Art diese sich ändernden Umstände sind, muß gleichgültig sein, im Gesetz ist eine Einschränkung nicht gemacht, es ist deshalb ohne Belang, ob die Umstände, die die Zuständigkeit eines Gerichts an sich beeinflussen würden, auf Handlungen des Klägers beruhen, z. B.

[1]) S. 187; Hahn I, S. 259.

Ermäßigung des Klageantrages im Landgerichtsprozeß auf eine Summe, welche 300 Mark nicht übersteigt, oder auf Handlungen der Beklagten, z. B. Verlegung des Wohnsitzes, oder auf sonstigen, vom Willen der Parteien unabhängigen Umständen. Setzen wir den Fall, der im allgemeinen Gerichtsstand belangte Beklagte hat seinen Wohnsitz in einer Gemeinde, welche nach Klagezustellung vom Erdboden verschwindet — denken wir an eine der Nordseeinseln — nimmt Eisenlohr auch in diesem Falle an, daß das Gericht seine Zuständigkeit verliere, weil zu den im § 263 genannten Umständen nur die Kompetenztatsachen, nicht die örtlichen Grenzen des Prozeßgerichts zu rechnen seien? Da kann es doch keinem Bedenken unterliegen, daß die einmal bei dem für diese Gemeinde zuständigen Gericht anhängigen Rechtsstreitigkeiten bei diesem anhängig bleiben. Dieses Gericht ist einmal zuständig geworden, ein anderes Gericht, welches zuständig werden könnte, ist nicht vorhanden.

Es ist nicht einzusehen, warum es einen Unterschied für die Zuständigkeit des Prozeßgerichts machen soll, ob der im allgemeinen Gerichtsstand belangte Beklagte seinen Wohnsitz aus dem Prozeßgericht unbekannten Gründen in einen andern Gerichtsbezirk verlegt, oder aus dem Grunde, weil die zu dem Bezirk gehörige Gemeinde nicht mehr existiert, er in dieser also keinen Wohnsitz mehr haben kann.

Hier muß der § 263 C. P. O. in Frage kommen. Welchen Unterschied aber soll es wiederum machen, ob die Veränderung eines Gerichtsbezirks durch ein Naturereignis oder durch einen Akt der Staatsgewalt erfolgt. Beide Fälle umfaßt der § 263 C. P. O. seinem Wortlaute nach. Um darzutun, daß der § 263 C. P. O. nicht zur Anwendung kommen könne, genügt nicht der Nachweis, daß der Gesetzgeber an den in Frage stehenden Fall nicht gedacht hat, sondern es ist m. E. erforderlich der Nachweis, entweder, daß der Gesetzgeber den fraglichen Fall nicht hat treffen wollen, oder aber, wenn er an ihn gedacht hätte, er die

Anwendbarkeit der Vorschrift auf den betreffenden Fall ausgeschlossen haben würde.

Diesen Nachweis hat Koppers m. E. durch seine Ausführungen nicht erbracht. Wenn Koppers meint, daß die C. P. O. weil sie den territorialen Bestand der Gerichte bereits zur Voraussetzung habe, nicht bestimmen könne, welche Wirkungen es habe, wenn das Territorium eines Gerichts geändert werde, so vermag ich die Richtigkeit dieser Argumentation nicht einzusehen. Eine gesetzgeberische Unmöglichkeit, diese Frage, welche auch dem Prozeßrecht angehört, in der Prozeßordnung zu regeln, liegt nicht vor. Wenn deshalb auch im Wesen der Justizhoheit des Staates die Befugnis liegt, bereits anhängig gemachte Sachen einem Gerichte zu entziehen und einem andern Gerichte zu übertragen, so geht diese Befugnis doch nur so weit, als nicht reichsgesetzliche Vorschriften über den Gerichtsstand verletzt werden. Ich bin deshalb der Ansicht, daß der § 263, Abs. 2, Ziffer 2 C. P. O. sowohl seinem Wortlaute nach, als auch seinem Zwecke nach, welcher dahin geht, die Sicherheit, Stetigkeit und Schnelligkeit des Verfahrens zu gewährleisten, den vorliegenden Fall der Änderung eines Gerichtsbezirks umfaßt, und daß keine Gründe vorliegen, die zu der Annahme zwingen, daß der Gesetzgeber den vorliegenden Fall durch die Vorschrift des § 263 C. P. O. nicht habe treffen wollen.

Wenn ein Rechtsstreit bereits von der Herrschaft der Reichscivilprozeßordnung erfaßt ist, und somit durch die Civilprozeßordnung bereits ein reichsgesetzlicher Gerichtsstand begründet ist, so kann eine landesgesetzliche Vorschrift die Sachen der Herrschaft dieses Gerichts nicht mehr entziehen. Es ist somit auch der Praxis des Oberlandesgerichts in Hamm beizutreten; nicht dagegen ist es zutreffend, wenn das Oberlandesgericht ausführt, daß der § 263 Abs. 2 Ziffer 2 C. P. O. deshalb zur Anwendung komme, weil landesgesetzliche Übergangsvorschriften, die etwas gegenteiliges bestimmten, nicht existierten. Wenn die Vorschriften der C. P. O. überhaupt

in Frage kommen, so natürlich nicht subsidiär, d. h. in Ermangelung landesgesetzlicher Vorschriften. Die Vorschriften der C. P. O. haben absolute Kraft. Endlich sei noch darauf hingewiesen, daß Anordnungen der Justizverwaltung über Abgabe der Akten die Gerichte nicht binden und ungesetzlich sind. Die Gerichte haben unabhängig über ihre Zuständigkeit zu befinden und daher auch zu prüfen, ob sie diese verlieren.

§ 5.

Die vorstehenden Ausführungen haben sich nur auf Rechtsstreitigkeiten im engeren Sinne, auf die eigentlichen Prozesse beziehen können; denn nur bei diesen kann von einer durch die Erhebung der „Klage" begründeten Rechtshängigkeit die Rede sein.

Im Mahnverfahren muß dasselbe gelten nach erfolgter Zustellung des Zahlungsbefehls. Denn nach § 693 C. P. O. treten mit der Zustellung des Zahlungsbefehls die Wirkungen der Rechtshängigkeit ein.

Es ist aber oben bereits hervorgehoben, daß die in den §§ 263 ff. C. P. O. als prozeßrechtliche Wirkungen der Rechtshängigkeit bezeichneten Umstände in Wirklichkeit prozeßrechtliche Wirkungen der Klageerhebung, der Anhängigkeit des Rechtsstreits sind. Diese Wirkungen, insbesondere die perpetuatio fori, müssen aber m. E. auch für die übrigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gelten. Da die C. P. O. indes hierüber nichts bestimmt, so fragt sich, ob eine Anwendung dieser Vorschriften im Wege der Analogie erfolgen kann.

„Das Prinzip der Gerechtigkeit schließt in sich, daß bei Gleichartigkeit des Falles gleiches Recht gelten soll.[1]) Eine analoge Anwendung von Rechtssätzen erfolgt bei verwandten Verhältnissen wegen Gleichheit des Grundes.[2]) Gleichheit des Grundes liegt hier vor. Die C. P. O. hat den im § 263 Abs. 2 Ziffer 2 aufgestellten Rechtssatz aufgestellt,

[1]) Wach I 273. [2]) Dernburg, Pandekten I 886.

damit eine möglichste Sicherheit, Schnelligkeit und Stetigkeit des Verfahrens erreicht werde. Es sollte auch insbesondere verhindert werden, daß eine Partei im Laufe des Prozesses Handlungen vornimmt, die die Zuständigkeit des Gerichts beeinflussen in der Absicht, dadurch die Entscheidung eines anderen Gerichts herbeizuführen, welches vielleicht in der entscheidenden Rechtsfrage eine dieser Partei günstigere Rechtsanschauung hat. Dieser Grund trifft aber auch zu bei allen anderen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, und es dürfte deshalb zulässig sein, die im § 263 Abs. 2 Ziffer 2 C. P. O. getroffene Bestimmung, welche eine Folge der Anhängigmachung des Rechtsstreits ist, und die das Reichsgericht [1]) bereits beim Verfahren betreffend einstweilige Verfügungen für anwendbar erklärt hat, auf alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im Wege der Analogie auszudehnen.

§ 6.

Hiernach ergiebt sich für uns der Grundsatz:

Bezirksänderungen sind einflußlos auf die bei dem durch die Bezirksänderung betroffenen Gerichte anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Dortmund, den 23. Juni 1904.

Richard Foller,
Rechtsanwalt.

---

[1]) Bd. 6, S. 414